

nicht auf meinen Antrag eingegangen werden könnte, so muß ich doch noch auf einen Umstand aufmerksam machen, in Bezug auf meinen zweiten Vorschlag, wobei nämlich von mir gewünscht wurde, daß in Artikel 95. die Todesstrafe festgesetzt werden möchte. Es sind nämlich die Worte der Constitution von dem Abg. Ziegler und Klipphausen erwähnt worden: die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Nun ist mir unbegreiflich, worin diese Unverletzlichkeit bestehe, wenn nicht auf die Verletzung die Todesstrafe eintreten soll. Das scheint mir eben das Kriterium zu sein, und es scheint mir daraus hervorzugehen, daß der mit der Todesstrafe zu belegen ist, welcher sich thätliche Verletzungen gegen eine geheiligte und unverletzliche Person erlaubt. —

Präsident: Ich würde nun die Kammer zu fragen haben: Ob sie die von dem Hrn. v. Welck beantragte Aenderung der Ueberschrift des Kapitels annehme, daß nämlich die Gemahlin des Staatsoberhauptes noch besonders bezeichnet werden solle? Wird durch 25 gegen 5 Stimmen verneint.

Der Präsident fragt ferner: Ob die Kammer die von Hrn. v. Welck beantragte Fassung des Artikels annehme? Wird mit 19 gegen 11 Stimmen verneint.

v. Welck: Ich habe nun zu bemerken, daß die übrigen Veränderungen zu der Paragraphe nun wegfallen, namentlich bei Artikel 96. 97 und 98, und es bedarf daher nicht, weiter darauf einzugehen. Nur bei dem 102. Artikel werde ich mir noch Eini- ges zu bemerken erlauben.

Präsident: Es wird also später ein Amendement bei dem 102. Artikel zu erwarten sein. Gegenwärtig scheint Niemand mehr über den Artikel sprechen zu wollen, und ich wiederhole daher die schon vorhin gestellte Frage: Ob die Kammer den Artikel 95. selbst in der auf der 76 Seite des Deputations-Gutachtens der II. Kammer vorgeschlagenen Fassung annimmt? Wird einstimmig bejaht.

Referent v. Carlowitz trägt nun den Artikel 96. vor (welcher Diejenigen, welche das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedrohen, mit Arbeitshausstrafe von 4 Jahren bis Zuchthausstrafe 2. Grades von 10 Jahren belegt wissen will) und bemerkt, daß hierzu weder von der Deputation noch von einem Mitgliede Etwas bemerkt worden wäre.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer den Artikel 96. annimmt? Wird einstimmig angenommen.

Referent v. Carlowitz trägt Artikel 97. vor:

„Ehrverletzende mündliche oder schriftliche Aeußerungen gegen die Person oder die Regierung des Staatsoberhauptes sind mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 3 Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren zu belegen.“

Die Deputation schlägt hierzu folgende Fassung vor: „Ehrverletzende mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder andere

dergleichen Handlungen oder Unterlassungen gegen das Staatsoberhaupt oder dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängniß von 4 Monaten bis zu 3 Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu 4 Jahren zu belegen (vergl. Artikel 187).“

Referent bemerkt, daß auch noch ein Amendement von Secr. Harz vorliege, welcher den Anfang des Artikels so gestellt wissen wollte: „Ehrverletzende, öffentlich geschene, mündliche u.“

Secr. Harz: Ich bin veranlaßt, das gestellte Amendement zurückzunehmen. Da, wie ich aufrichtig bedauere, der Antrag zu einer ganz gleichmäßigen Bestimmung, wie ich sie hier vorschlagen wollte, bei Art. 91. keinen Anklang gefunden hat, so folgt daraus, daß auch der jetzige Artikel unverändert bleiben muß, wenn nicht Inconsequenzen in das Gesetz kommen sollen.

Abg. v. Polenz: Ich erbitte mir darüber Erklärung, warum die verehrliche Deputation in dem neu entworfenen Artikel das Wort: Unterlassungen angebracht hat, da im Entwurfe der Regierung davon Nichts zu finden ist und man doch voraussetzen muß, daß dieser die geheiligte Person des Staatsoberhauptes ebenfalls schützen wollte. Eine Unterlassungssünde ist gewöhnlich eine viel geringere Sünde als eine thätliche Sünde und darum die erstere nicht gleich der letztern zu bestrafen.

Referent v. Carlowitz: Es erklärt sich dies dadurch, daß man auf den Artikel Rücksicht nahm, welcher von den Injurien handelt. Es ist dies der Artikel 187. und dieser lautet so. Die Staatsregierung ist auch damit einverstanden; es schien daher ganz sachgemäß, da, wo von Beleidigung der Regentenfamilie gehandelt wird, ein Kriterium mit aufzunehmen, das sich nach dem Artikel 187. bei Injurien gegen Privatpersonen vorfindet.

v. Biedermann: Ich würde nicht dagegen sein, wenn es nur Unterlassungssünden wären. Es können aber Unterlassungssünden auch in Beleidigungen ausarten. Ich bin daher der Meinung, daß, wenn es solche Unterlassungssünden wären, das Maximum der Strafe eintrete.

Referent v. Carlowitz: Zwischen Unterlassung und Unterlassung ist ein Unterschied. Es wird meist vorkommen, daß ein animus injuriandi dabei nicht vorhanden ist; dann gehört die Unterlassung nicht hierher, dann ist sie keine Injurie. In dessen kann aber die Unterlassung auch so geeigenschaftet sein, daß allerdings die Absicht vorliegt, zu beleidigen, und dann sehe ich nicht ein, welcher Unterschied zwischen der injuriösen Unterlassung und der injuriösen Handlung stattfinden kann.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist Bezug auf den Artikel 187. genommen worden, nach welchem Unterlassungen ebenfalls als Injurien erscheinen können.

(Fortsetzung folgt.)